

Rechtsecke: Nachteilsausgleich an Berufsfach- und Mittelschulen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um den Nachteilsausgleich an Berufsfach- und Mittelschulen.

Was ist mit Nachteilsausgleich gemeint?

Menschen mit einer Behinderung haben eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung. Diese kann den Betroffenen unter anderem eine Aus- oder Fortbildung erschweren oder gar verunmöglichen, obwohl die notwendigen intellektuellen Fähigkeiten vorliegen. Wer zum Beispiel stark sehbehindert ist, kann eine schriftliche Prüfung nicht in gleicher Art absolvieren wie Normalsichtige. Will man Behinderten die gleichen Bildungschancen einräumen wie Nichtbehinderten, müssen die behinderungsspezifischen Nachteile ausgeglichen und die Betroffenen so gestellt werden, als läge keine Behinderung vor.

Gilt das Gleichbehandlungsgebot nicht?

Doch, nach der Bundesverfassung sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich (Art. 8 Abs. 1). Dieses Gleichbehandlungsgebot gilt aber nur, sofern sich die besagten Personen im fraglichen Bereich auch in der gleichen Ausgangslage befinden, ansonsten ist eine Ungleichbehandlung angezeigt. Gleiches ist gleich zu behandeln, Ungleiches ungleich. Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung hält denn auch fest, dass niemand wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden darf. Wenn eine Behinderung ein bestimmtes Ausmass erreicht, sind die Betroffenen im fraglichen Bildungsbereich anders zu behandeln als Nichtbehinderte. Der Nachteilsausgleich ist keine freiwillige Leistung der Berufs- und Mittelschulen, sondern gesetzlich vorgeschrieben (im Grundsatz in der Verfassung und im Detail im Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG).

Für den Berufsbildungsbereich hat der Kanton Solothurn den Nachteilsausgleich in § 8 des Reglements über die Notengebung an den Berufsfachschulen verankert (das Reglement gilt ab 1. August 2015): «Wer auf Grund einer attestierten Behinderung bei Prüfungen besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit benötigt, kann nach Eintritt in die Berufsfachschule ein Ge-

such an die Schulleitung zuhanden des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen stellen. Für das Qualifikationsverfahren muss der Antrag auf Nachteilsausgleich spätestens mit der Prüfungsanmeldung eingereicht werden.»

Worin kann ein Nachteilsausgleich bestehen?

Behinderte Schülerinnen und Schüler dürfen behindertenspezifische Hilfsmittel verwenden oder eine notwendige persönliche Assistenz beziehen. Zudem müssen die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den besonderen Bedürfnissen ihrer Behinderung angepasst werden (Art. 2 Abs. 5 BehiG). Im Rahmen von Prüfungen kann ein Nachteilsausgleich wie folgt aussehen:

- Gewährung von zusätzlicher Zeit (z.B. für Legastheniker beim Aufsatz);
- Verwendung eines Laptops (z.B. für eine Schülerin, die an einer Muskelkrankheit leidet und der das Schreiben von Hand Mühe bereitet);
- Einschalten einer Pause (z.B. bei einem Schüler mit behinderungsbedingten Konzentrationsschwierigkeiten);
- Ablegen der Prüfung in einem separaten Raum (z.B. bei einem Asperger Autisten);
- Verfassen der Prüfungsaufgaben in besonders grosser Schrift (z.B. für eine sehbehinderte Kandidatin);
- Nichtberücksichtigung von rein legastheniebedingten Schreibfehlern bei Legasthenikern (demgegenüber sind Schreibfehler zu berücksichtigen, die bei Schülerinnen und Schülern der betreffenden Altersstufe typischerweise vorkommen).

Wann und wie ist der Nachteilsausgleich geltend zu machen?

Der Nachteilsausgleich ist eine Holschuld, die bei der Schule bzw. der zuständigen Stelle geltend gemacht werden muss. Die Behörden haben also nicht von sich aus tätig zu werden. Wer einen Nachteilsausgleich wünscht, hat die Gründe hierfür samt den Beweisen vorzubringen (z.B. ärztliches Attest). Der Nachteilsausgleich ist in jedem Fall vor der Leistungserhebung geltend zu machen. Eine rückwirkende Geltend-

machung ist nicht möglich: Man kann sich also nicht nach der Leistungserhebung auf den Standpunkt stellen, man hätte einen Nachteilsausgleich zugute gehabt. Demgegenüber kann ein beantragter und zu Unrecht nicht gewährter Nachteilsausgleich zur Annullation und Wiederholung einer Prüfung führen.

Welche Grenzen hat der Nachteilsausgleich?

Der Nachteilsausgleich hat den Zweck, behinderungsspezifische Nachteile auszugleichen, er darf aber nicht zu einer Bevorzugung von Behinderten führen. Die Lernziele bzw. die inhaltlichen und intellektuellen Anforderungen müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleich bleiben. Somit ist auf der inhaltlichen Ebene auch keine Befreiung von Leistungserhebungen möglich (z.B. Befreiung vom Aufsatzschreiben für Legastheniker). Möglich ist nur, auf behinderungsbedingte Defizite Rücksicht zu nehmen. Eine umfassende oder teilweise Befreiung kommt erst dann in Frage, wenn die Leistungserhebung in einem bestimmten Bereich grundsätzlich undurchführbar ist.

In welcher Form wird der Nachteilsausgleich angeordnet?

Weil es um die Regelung von schulischen Rechten und Pflichten geht, kommt der Einrichtung eines Nachteilsausgleichs Verfügungscharakter zu. In der Praxis wird der Nachteilsausgleich häufig im Rahmen einer «Vereinbarung» gewährt, d.h. die Bedingungen werden schriftlich festgehalten und die betroffene Person (bzw. ihre Eltern) sowie die Verantwortlichen der Schule unterschreiben.

Gegen dieses Verfahren ist nichts einzuwenden, solange zwischen den Parteien Einigkeit besteht. Sollte es jedoch zu Unstimmigkeiten kommen, haben die Betroffenen (bzw. ihre Eltern) das Recht auf eine anfechtbare Verfügung: Diese muss im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung Angaben enthalten, wo und innert welcher Frist die Verfügung angefordert werden kann.

DR. PHILIPPE GRÜNINGER,
ABTEILUNG RECHT DBK